



# Faktenblatt 2

## Revision Energiegesetz (EnG)

Datum: 3. April 2020

---

### **Zweck der Revision**

Mit der Energiestrategie 2050 beschloss die Schweizer Stimmbevölkerung 2017, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu stärken. Die dazu festgelegten Fördermassnahmen laufen Ende 2022 und Ende 2030 aber aus. Das schafft Unsicherheiten und hemmt Investitionen. Die Strombranche braucht Planungssicherheit. Der Bundesrat schlägt darum vor, die Fördermassnahmen zu verlängern, sie gleichzeitig aber auch wettbewerbsfähiger auszugestalten. Die Revision des Energiegesetzes trägt auch dazu bei, die klimapolitischen Ziele der Schweiz zu erreichen. Der Bundesrat hat am 3. April 2020 die Vernehmlassung eröffnet, die bis zum 12. Juli 2020 dauert.

### **Eckwerte für die Revision des Energiegesetzes:**

#### **Investitionsbeiträge**

- Die bis 2030 befristeten Investitionsbeiträge für die Wasserkraft und andere erneuerbare Energien werden bis Ende 2035 verlängert. Damit wird die Dauer der Förderung mit dem Zielwert für den Ausbau zeitlich in Einklang gebracht.
- Zudem wird ein Ausbauziel für 2050 ins Gesetz aufgenommen, und die Richtwerte werden als verbindlich erklärt.

#### **Ablösung des Einspeisevergütungssystems durch Investitionsbeiträge**

Das Einspeisevergütungssystem läuft Ende 2022 aus. Für Windenergie-, Biogas-, neue Kleinwasserkraftanlagen und Geothermie-Kraftwerke gäbe es deshalb ab dann keine Förderung mehr. Diese Anlagen sind für die Stärkung der erneuerbaren Energien aber auch wichtig. Deshalb soll die Förderung bis 2035 fortgesetzt werden, jedoch neu ebenfalls über Investitionsbeiträge.

#### **Auktionen für grosse Photovoltaikanlagen**

- Im Solarbereich wird der Wettbewerb verstärkt. Die heutigen fixen Einmalvergütungen für grosse Photovoltaikanlagen werden durch Ausschreibungen (Auktionen) ersetzt. Dabei erhält jener Produzent den Zuschlag, der eine bestimmte Menge Solarenergie am günstigsten produzieren kann. Damit wird die Förderung effizienter. Der angebotene Fördersatz pro Kilowatt Leistung ist das Hauptzuschlagskriterium, der Bundesrat kann aber weitere Kriterien festlegen.
- Der Bundesrat kann separate Auktionen für Anlagen mit und ohne Eigenverbrauch einführen.
- Für die Auktionen sollen baureife, aber noch nicht realisierte Projekte an einem spezifischen Standort angeboten werden können.

#### **Wasserkraft**

- Die Fördermittel für neue Grosswasserkraftwerke werden verdoppelt, indem der Anteil aus dem Netzzuschlagsfonds für Investitionsbeiträge an die Grosswasserkraft von 0,1 auf 0,2 Rp./kWh erhöht wird. Zudem sollen besonders bedeutsame Anlagen (grosse zusätzliche Jahresproduktion, substantielle Speichererweiterung, wichtiger Beitrag zur Winterproduktion) bei der Förderung prioritär behandelt werden.
- Erneuerungen von Grosswasserkraftwerken werden nicht mehr mit Investitionsbeiträgen gefördert. Erneuerungen von kleineren Wasserkraftanlagen (bis zu einer vom Bundesrat zu

bestimmenden Leistung von höchstens 5 MW) erhalten weiterhin Investitionsbeiträge, da hier umfangreiche Erneuerungsinvestitionen wirtschaftlich oft nicht tragbar sind.

- Die Marktprämie für Grosswasserkraft läuft wie geplant Ende 2022 aus.

#### **Projektierungsbeiträge für Wasserkraft-, Windenergie- und Geothermieanlagen**

- Neu sollen Projektierungsbeiträge das Realisierungs- und das damit verbundene finanzielle Risiko reduzieren. Sie betragen maximal 40% der Projektierungskosten.
- Bei der Windenergie sind nur Beiträge an die Windmessungen vorgesehen.
- Gewährte Projektierungsbeiträge werden bei einer allfälligen späteren Zusicherung eines Investitionsbeitrags von diesem abgezogen.

#### **Kosten und Finanzierung der angepassten Fördermassnahmen**

Die Kosten für die neuen Instrumente betragen rund 215 Millionen Franken pro Jahr. Die Finanzierung erfolgt durch den bereits heute bestehenden Netzzuschlag. Dieser bleibt bei max. 2,3 Rp./kWh (rund 1,3 Milliarden Franken pro Jahr). Die Stromkonsumentinnen und -konsumenten werden also nicht stärker belastet als heute, jedoch etwas länger, da die Fördermassnahmen bis 2035 verlängert werden.

#### **Angaben zu serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten**

Der Bundesrat soll flexibler vorschreiben können, welche Angaben bei serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten gemacht werden müssen (insbesondere auf der Energieetikette). So kann er neu auch Angaben zu den Emissionen und den Einsparungen bzw. Mehrkosten im Gebrauch eines bestimmten Produkts gegenüber anderen Anlagen, Fahrzeugen und Geräten verlangen.

#### **Monitoring Erdbebenrisiken bei Geothermieprojekten**

Gestützt auf das Umweltschutzgesetz soll der Bund künftig Kontroll- und Überwachungseinrichtungen für das Monitoring der Erdbebenrisiken durch den schweizerischen Erdbebendienst an der ETH Zürich sowie durch die Kantone mit jährlich 800'000 Franken fördern können (Finanzierung erfolgt nicht über den Netzzuschlag).

#### **Natur- und Heimatschutz**

Die Behörden müssen bei der Bewilligung grosser Wasser- und Windkraftanlagen wie bisher eine Abwägung zwischen dem Interesse von Natur- und Heimatschutz und dem Nutzungsinteresse vornehmen. Die Gesetzesrevision ändert nichts am geltenden Recht.

#### **Für Rückfragen:**

Marianne Zünd, Leiterin Kommunikation BFE  
058 462 56 75, marianne.zuend@bfe.admin.ch